

## Unterrichtung

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 26.02.2015

### Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2012

#### **Schuldnerparadies - Finanzämter scheuen konsequente Vollstreckung hoher Steuerrückstände und lassen Betriebe trotz Insolvenzreife am Markt bestehen**

**Beschluss** des Landtages vom 25.09.2014 (Nr. 12 der Anlage zu Drs. 17/1991)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen fordert die Landesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass

- die Finanzämter Steuerrückstände zeitnah und konsequent vollstrecken und die Oberfinanzdirektion ihre Aufsicht insoweit noch wirkungsvoller ausübt,
- ein Schuldnerantrag auf einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung künftig nur noch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen positiv beschieden wird und
- die Finanzämter ihre Arbeitsweise hinsichtlich insolvenzreifer Betriebe umgehend verändern und Insolvenzanträge deutlich früher stellen. Soweit der Schuldner Zahlungsfähigkeit behauptet, ist er in der Beweispflicht.

Er fordert die Landesregierung auf, dem Landtag über das Veranlasste bis zum 31.03.2015 zu berichten.

#### **Antwort** der Landesregierung vom 25.02.2015

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) arbeitet insbesondere seit der Umstellung auf die einheitlichen Erhebungsstellen im Jahr 2006 gezielt daran, die Qualität der Vollstreckungsarbeit in den Erhebungsstellen zu verbessern und Defizite abzustellen, wie sie auch der LRH sodann aufgegriffen hat. An erster Stelle stehen dabei umfassende Schulungen. Deren Schwerpunkt war und ist die verbesserte Umsetzung der sogenannten konsequenten Vollstreckungspraxis - dazu gehören u. a. auch die Gewichtung der Fälle hinsichtlich der angemessenen Vollstreckungstiefe, eine umfassende zeitnahe Vollstreckung sowie die Bewertung des Insolvenzrisikos nebst Einleitung der erforderlichen Maßnahmen. Auch der im Vergleich zu früher restriktivere Umgang mit dem Vollstreckungsaufschub wird deutlich vermittelt. Die OFD hat eine Evaluation und Neuausrichtung der Geschäftsprüfungen im Rahmen von Kassen- und Erhebungsprüfungen durchgeführt. Zur Unterstützung der Arbeitspraxis in den Finanzämtern hat sie umfangreiche Dienstanweisungen und Handreichungen erarbeitet. Das hat erste Früchte getragen: Nach den Feststellungen der OFD im Rahmen von Geschäftsprüfungen wird im Ergebnis bereits jetzt konsequenter vollstreckt als noch vor einigen Jahren. Der Prozess ist aber noch nicht abgeschlossen.

Die vom LRH exemplarisch dargestellten noch bestehenden Mängel der Vollstreckung sollen im Rahmen der Einführung von „eVa“ (= effektive Vollstreckungsarbeit) behoben werden (vgl. diesbezügliche Ausführungen in der Antwort der Landesregierung zu Nr. 11). „eVa“ sieht insbesondere auch die Schaffung einer größeren Entscheidungssicherheit für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter vor, die in direkter Konfrontation mit den teilweise in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedrohten Steuerpflichtigen stehen. Denn einer der Gründe, warum die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erhebungsstellen bislang nicht durchgehend konsequent vollstrecken, liegt in deren Empathie für die

betroffenen Steuerpflichtigen. Dazu kommt, dass der Umdenkungsprozess vom lediglich abwickelnden Konkursrecht hin zum intervenierenden, auf Erhalt des Unternehmens abzielenden Insolvenzrecht bei allen Beteiligten länger dauert als erwartet. Dies betrifft die mit dieser Zielvorgabe arbeitenden Insolvenzverwalter ebenso wie betroffene Steuerpflichtige und deren Arbeitnehmer oder auch andere Gläubiger. Letztlich ist die insolvenzrechtlich geforderte Abwägung der bestehenden Erholungschancen - einerseits gegenüber den Sinnhaftigkeiten einer (radikaleren) Sanierung, andererseits im Insolvenzverfahren mit den vorhandenen Informationen und Prognosemöglichkeiten - oft ausgesprochen schwierig.

„eVa“ beinhaltet u. a. eine Anleitung mit Grundsätzen für die Bearbeitung von Vollstreckungsfällen und wird spezifische Bearbeitungsstufen und Mindestbearbeitungsstandards einführen. Verbunden mit der Verpflichtung, unerledigte Vollstreckungsfälle nach sechs Monaten der Leiterin oder dem Leiter der Erhebungsstelle vorzulegen, wird dies zu einer Vereinheitlichung der Arbeitsweise und zu einer effektiveren und effizienteren Vollstreckung führen, sodass z. B. Schuldneranträge auf einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung entsprechend dem Monitum des LRH künftig nur unter strikter Einhaltung der gesetzlichen Ermessensgrenzen positiv beschieden werden. Zugleich beinhaltet „eVa“ Vorgaben, welche Maßnahmen die Finanzämter beim Umgang mit insolvenzreifen Betrieben einzuleiten haben.